

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

90.40 Friedhof und Leichenhalle Lette

Datum:

17.11.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	01.12.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2016	Entscheidung

Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld - Ortsteil Lette

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom 18.12.2014 um § 13 Abs. 2

zum 01.01.2017 zu ergänzen.

Sachverhalt:

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Kindergräbern und deren Stellenwert als Trauerstelle für Eltern und Angehörige ist der Verwaltung der zweite Verlängerungswunsch vorgetragen worden. Bisher ist eine Verlängerung nicht möglich, vielmehr erfolgt nach der 25-jährigen Ruhefrist die Rückgabe der Grabstelle.

Den Angehörigen der verstorbenen Kinder soll nach Ablauf der Ruhefrist die Möglichkeit eröffnet werden, die Grabstätte weiterhin als Ort der Trauer nutzen zu können. Die Verwaltung schlägt deshalb vor:

Ein Wiedererwerb von Kinderreihengrabstätten ist nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

Diese Regelung ist in § 13 Abs. 2 aufgenommen worden.

Der Passus „ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Kinderreihengrabstätte ist nicht möglich“ wird aus Absatz 1 gestrichen.

Der bisherige Absatz 2 wird folglich Absatz 3.

Die Gebühr für den Wiedererwerb beträgt 180,60 € und ergibt sich aus der Friedhofsgebührensatzung in der aktuell gültigen Fassung vom 18.12.2014.

Anlage

Neufassung des § 13 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette -